

AMTSBLATT der Stadt Baesweiler



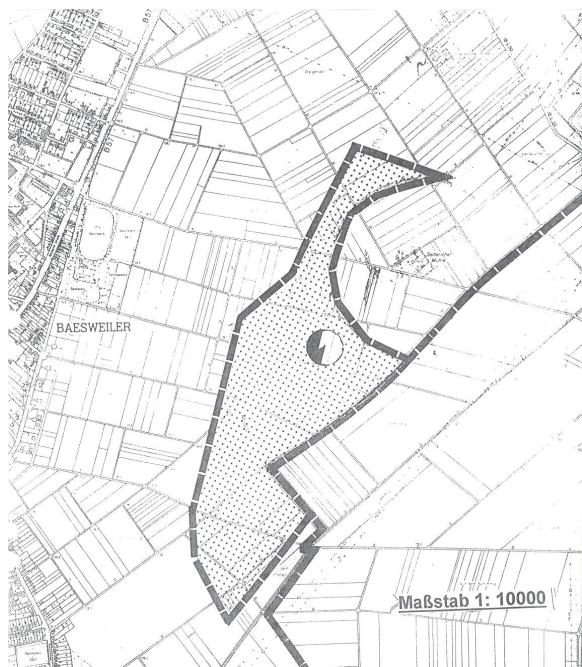
Ausgabe Nr. 18/2002

02. Oktober 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 die Aufstellung der Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst den Bereich der östlich von Baesweiler gelegenen Windkraftkonzentrationszone in der Abgrenzung gem. der Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler.

Die genaue Plangebietsabgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Änderung

ist die Aufhebung der Darstellung als Windkraftkonzentrationszone. Dies wird erforderlich, da die Zielsetzungen für den östlichen Ortsrand des Stadtteiles Baesweiler im Rahmen der Änderung des Gebietentwicklungsplanes neu definiert werden und zugleich durch den neuen Windenergieerlass die Abstände zu Wohnsiedlungen vergrößert wurden.

Im Rahmen der Voruntersuchungen hat die Stadt festgestellt, dass die weiterhin dargestellte Windkraftkonzentrationszone ausreichend ist, um die Windkraftnutzung im Stadtgebiet Baesweiler zu ermöglichen.

Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:

Die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung werden öffentlich dargelegt. Jeder hat die Möglichkeit, Planunterlagen einzusehen, Fragen zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgt in der Zeit vom

09.10.2002 bis 11.11.2002 einschließlich

und wird von der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, im Foyer des I. Obergeschosses, während der angegebenen Dienststunden durchgeführt.

Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 02.10.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 76 - Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 - Willibrordstraße II - beschlossen.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 - Kioshaus - beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Oidtweiler, Flur 4, die Flurstücke Nr. 73 - 75, 339, 340 und Nr. 343 und in der Gemarkung Baesweiler, Flur 6, die Flurstücke 660, 669 und 670 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 104 und 106.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck

der Planung ist die Festsetzung von „Flächen für Mischgebiet und Gewerbegebiet“ mit den zugehörigen „ökologischen Ausgleichsflächen“. Hierdurch soll die stadtplanerische Abrundung des Stadtteiles Oidtweiler erfolgen.

Baesweiler, 02.10.2002

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

der Stadt Baesweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober bis 18. Dezember 2002

1. Gegenstand der politischen Willensbildung:

„Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Kinderspielflächen, etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren.“

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Stadt Baesweiler wird in der Zeit vom **7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 210, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am **11. Oktober 2002 bis 12.00 Uhr** - beim Wahlamt der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 210, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 23. Oktober bis 18.00 Uhr) zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Baesweiler, den 26. September 2002

Dr. Linkens

Bürgermeister